

Ennepetal, 30.4.1969

B e g r ü n d u n g

zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Windstraße" gem. § 9 (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBI I S. 341)

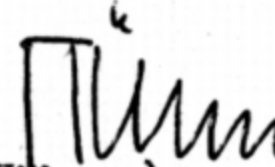
Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 17 "Windstraße" soll in der derzeitigen rechtswirksamen Form nicht durchgeführt werden, da die Herstellung der festgesetzten Erschließungsanlagen mit zu hohen Kosten verbunden sein würde. Außerdem erlaubt die Neufassung des Bebauungsplanes, eine größere Baudichte zu erzielen.

Die Änderungen sind im einzelnen folgende:

Der Wendehammer im östlichen Plangebiet wird um ca. 20 m nach Westen verschoben, wodurch eine bessere Zugänglichkeit der Baugrundstücke bei Einsparung der Kosten für Böschungen und Stützmauern erreicht werden kann. Die zweispurige Stichstraße mit Wendehammer zum Waldheim (im westlichen Planbereich) wird durch einen 4,50 m breiten Fuß- und Fahrweg ersetzt. Die Zahl der Wohnungseinheiten erhöht sich durch die Schaffung von Baugrundstücken für 4 Einfamilienwohnhäuser um 4 Wohneinheiten.

Im übrigen wird auf die bisherige Begründung zum Bebauungsplan Nr. 17 verwiesen.

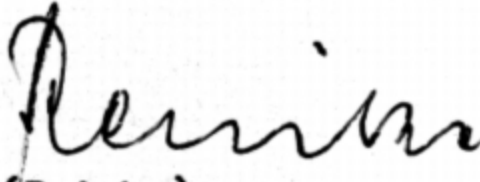
Aufgestellt:


(Hübner)

Diese Begründung hat zusammen mit dem Bebauungsplan Nr. 17 "Windstraße" - 1. Änderung - in der Zeit vom 29.12.69 bis 29.1.70 einschl. zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt (gem. § 2 (6) BBauG).

Ennepetal, 11. Dez. 1970




(Reinke)